



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

22. April 2025

Nr. 2025-259 R-722-11 Motion Kevin Arnold, Schattdorf, zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Registrierungs- und Kastrationspflicht für Katzen im Kanton Uri; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 11. Dezember 2024 reichte Landrat Kevin Arnold, Schattdorf, mit sieben Mitunterzeichnenden eine Motion zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Registrierungs- und Kastrationspflicht für Katzen im Kanton Uri ein.

Die Motion verfolgt primär das Ziel, der unkontrollierten Vermehrung von Katzen im Kanton Uri entgegenzuwirken. Dies soll mit einer systematischen Kastration erreicht werden. In seiner Begründung führt der Motionär aus, dass mit Massnahmen zur Eindämmung der Katzenpopulation - nebst weniger Tierleid, da zahlreiche junge Katzen auf zum Teil brutale Art getötet würden - insbesondere die Biodiversität gefördert werde, weniger Ärger in Wohngebieten entstünde und Krankheiten eingedämmt werden könnten. Mit der Einführung der Registrierungs- und Kastrationspflicht würden die Katzenhalterinnen und Katzenhalter nicht nur in die Verantwortung, sondern auch in die Kostentragungspflicht genommen. Auf Basis der bestehenden kantonalen Veterinärverordnung (RB 60.2111) sei eine unbürokratische Umsetzung möglich.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine gesetzliche Grundlage für die Registrierungs- und Kastrationspflicht für Katzen im Kanton Uri zu schaffen.

II. Antwort des Regierungsrats

Gemäss Schätzungen leben in der Schweiz etwa zwei Millionen Katzen. Auf der Datenbank Anis sind auf freiwilliger Basis aktuell knapp 800'000 Katzen registriert, was einem Anteil von etwa 40 Prozent entsprechen dürfte. Im Kanton Uri hat sich die Zahl freiwillig registrierter Katzen in den letzten fünf Jahren beinahe verdoppelt (Dezember 2019: 995, Dezember 2024: 1835). Gestützt auf die Daten der Datenbank Anis ist davon auszugehen, dass die Mehrheit der registrierten Katzen Zugang ins Freie hat und etwa die Hälfte der registrierten Katzen kastriert ist. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen «Freigängern», das heisst Katzen, die einer Tierhalterin oder einem Tierhalter gehören und ins Freie können, sowie «verwilderten» beziehungsweise «herrenlosen» Katzen.

Politische Vorstösse auf Bundesebene und in anderen Kantonen

Die Frage nach einer Kastrationspflicht für Freigängerkatzen wird national wie kantonal immer wieder politisch diskutiert. So wurden im Jahr 2018 die Motionen 18.4119 «Weniger Tierleid dank Kastrationspflicht für Freigängerkatzen» und 19.3959 «Für eine bessere Kontrolle der Vermehrung von Streunerkatzen» beim Bundesrat zur Beantwortung eingereicht. Im Jahr 2020 wurde im Kanton Bern ein Postulat «Kastrationspflicht für Freigängerkatzen» (Vorstoss 069-2020) eingereicht. Ein Jahr später gab es entsprechende Vorstösse in den Kantonen Zürich (Registrierungs- und Kastrationspflicht), Basel-Stadt (Registrierungs- und Kastrationspflicht) und St. Gallen (Registrierungspflicht) und im Jahr 2024 im Kanton Basel-Landschaft (Registrierungspflicht). In allen genannten Fällen hat der Bundesrat respektive die kantonalen Regierungen gegenüber den entsprechenden politischen Vorstössen eine ablehnende Haltung eingenommen. Im Kanton Aargau äusserte sich der Regierungsrat 2024 ablehnend zu einer Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen, wobei das Kantonsparlament als einziges in der Schweiz die Motion im Anschluss überwies.

Die grossmehrheitlich ablehnende Haltung wurde vor allem mit bereits bestehenden Bestimmungen auf nationaler Ebene begründet, wonach Tierhalterinnen und Tierhalter jene zumutbaren Massnahmen treffen müssen, die verhindern, dass sich Katzen übermässig vermehren (Art. 25 Abs. 4 Tierschutzgesetz [TSchG]; SR 455). Zudem wurden oft auch die Rechtslage betreffend gesetzgeberischer Kompetenz der Kantone im Bereich Tierschutz, der zu erwartende administrative und finanzielle Aufwand sowie die Notwendigkeit einer nationalen Regelung angeführt.

Mit den Motionen 24.4672 «Stopp der übermässigen Vermehrung von Streunerkatzen» und 24.4671 «nationale Registrierungspflicht von Hauskatzen» wurden Ende 2024 erneut zwei nationale Vorstösse eingereicht. Während der Bundesrat eine Kastrationspflicht nach wie vor ablehnt, beantragt der Bundesrat neu die Einführung einer nationalen Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht (Antrag vom 25. Februar 2025).

Vorteile und Nachteile einer Kennzeichnung und Registrierung

Eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht nimmt die Tierhalterinnen und Tierhalter in die Verantwortung. Nur schon der administrative und finanzielle Aufwand dafür kann dazu führen, dass die Anzahl gehaltener Katzen und die zugelassenen Würfe reduziert werden. Es ist jedoch anzumerken, dass verantwortungsbewusste Katzenhalterinnen und Katzenhalter bereits heute ihre Tiere kennzeichnen und registrieren. Durch den mit einer Kennzeichnungspflicht obligatorischen Tierarztbesuch erfährt jede Katze einen Gesundheitscheck und die Halterinnen und Halter können auf Gesundheitsthemen wie Impfungen usw. sensibilisiert werden. Verunfallte oder entlaufene Katzen können mittels Überprüfung von Chip und Datenbank einer Tierhalterin oder einem Tierhalter zugeordnet und diese oder dieser kann informiert werden. Durch die Daten betreffend Verteilung und Populationsdichten der Katzen sind zudem Studien, z. B. zur Biodiversität, möglich.

Eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht führt jedoch auch zu einem administrativen und finanziellen Aufwand für Katzenhalterinnen und Katzenhalter. Würde dies kantonal geregelt, käme es zu einem Flickenteppich von Regelungen in der Schweiz, zu Unsicherheiten für Katzenhalterinnen und Katzenhalter und erschwerter überkantonaler Zusammenarbeit z. B. bei Findeltieren (Zugriff auf

Datenbanken) oder für Tierschutzorganisationen. Zudem halten sich Katzen nicht an Kantonsgrenzen, was zu grossen Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Durchsetzung der Regelungen führen würde.

Vorteile und Nachteile einer Kastrationspflicht

Viele Katzenhalterinnen und Katzenhalter kastrieren ihre Katzen bereits heute freiwillig. Eine Kastrationspflicht setzt eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht voraus. Es ist unbestritten, dass eine Kastrationspflicht zur Regulierung der Katzenpopulation geeignet ist. Das Problem der unkontrollierten Vermehrung kann dadurch noch besser angegangen werden als mit einer reinen Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht. Die zusätzliche Kastration von Katzen stellt aber einen noch höheren finanziellen Aufwand und einen Eingriff in die Eigentumsrechte einer Tierhalterin oder eines Tierhalters dar. Dies könnte dazu führen, dass Katzenbesitzerinnen und Katzenbesitzer ihren Katzen keinen Freigang mehr gewähren, was dem Ausleben des arttypischen Verhaltens abträglich wäre. Weiter würde durch eine Kastrationspflicht für Freigängerkatzen die Vermehrung von verwilderten Katzen nur begrenzt verhindert, da sich für diese keine Tierhalterin oder kein Tierhalter verantwortlich fühlt. Ebenfalls ist bei einer kantonalen Lösung davon auszugehen, dass Katzen zuwandern und die entstehenden Lücken in den Lebensräumen füllen.

Rechtliche Beurteilung

Der Bund regelt den Bereich des Tierschutzes grundsätzlich abschliessend, sodass der Spielraum der Kantone für eigene materielle Regelungen auf diesem Gebiet äusserst begrenzt ist. Die Frage der übermässigen Vermehrung und Kontrolle durch Tierhalterin und Tierhalter regelt der Bund in allgemeiner Weise bereits in der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1). Die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren ist national in der Tierseuchenverordnung geregelt (TSV; SR 916.401). Es ist deshalb fraglich, ob Kantone flächendeckende Regelungen in diesem Zusammenhang erlassen dürfen, da Bundesrecht dem kantonalen Recht vorgeht. Mit Ausnahme der Kennzeichnungs- und Registrationspflicht im Kanton Aargau wurden in anderen Kantonen in den letzten Jahren alle ähnlichen Vorstösse abgelehnt, da sie die Situation betreffend verwilderte Katzen nicht unbedingt verbessern, jedoch zu einem hohen administrativen und finanziellen Aufwand führen.

Bei einer kantonalen Regelung müsste zudem die Zuständigkeit für den Vollzug geregelt werden. Da das Laboratorium der Urkantone als Konkordatsbetrieb über einen einheitlichen Leistungsauftrag über alle vier Kantone hinweg verfügt, müsste die Zuständigkeit im Kanton Uri selber geregelt werden, entweder bei den Gemeinden oder in der kantonalen Verwaltung. Der Vollzug betreffend Hunde liegt bereits bei den Gemeinden. Die aktuell vorhandene Datenbank Amicus ist auf Hunde beschränkt. In der Datenbank Anis können Katzen freiwillig registriert werden, jedoch besteht keine gesetzliche Grundlage für die Einsicht von Behörden in diese Datenbank. Weiter ist diese Datenbank nicht darauf ausgelegt, Gebühren von Tierhalterinnen und Tierhaltern durch die Gemeinden zu erheben. Es müsste mit der zuständigen Firma (Identitas) geklärt werden, ob und wie eine kantonale Regelung diesbezüglich umgesetzt werden könnte und welche Anpassungen nötig wären bzw. ob die Identitas überhaupt für eine solche lokale Lösung Hand bieten würde. Alternativ müsste eine kantonale Datenbank geschaffen werden.

Administrativer Aufwand

Neben dem Aufwand für die Tierhalterinnen und Tierhalter wäre auch der Registrierungsaufwand für die Gemeinden bzw. kantonalen Stellen erheblich. Neben der Registrierung der Hunde müssten neu auch die Katzen erfasst werden, wobei die Anzahl der Katzen mutmasslich höher ist als die der Hunde. Ebenfalls offen ist, wie mit verwilderten Katzen bzw. Fällen, wo eine Halterin oder ein Halter Eigentum und Verantwortlichkeit abstreitet, umzugehen wäre. Eine Ersatzvornahme durch die Gemeinde oder kantonale Stelle wäre aufgrund des enormen Aufwands bei der Behändigung der Katzen und der Logistik zur Kennzeichnung und gegebenenfalls Kastration kaum realisierbar.

Finanzieller Aufwand

Die Kennzeichnung und Registrierung sowie insbesondere eine Kastrationspflicht würden zu einem finanziellen Aufwand für Katzenhalterinnen und Katzenhalter führen. Über Gebühren bzw. eine Steuer (analog der Hundesteuer) könnten die Aufwände für die Registrierung zu einem gewissen Teil gedeckt werden. Für eine Katzensteuer müssten jedoch gesetzliche Grundlagen auf Stufen Gemeinden oder Kanton geschaffen werden. Weiter müssten die Kosten für eine Anpassung der bestehenden Datenbanken Anis oder Amicus (sofern überhaupt möglich) bzw. einer neuen kantonalen Datenbank durch den Kanton oder die Gemeinden übernommen werden. Ungeklärt ist, wer die Kosten für die Kennzeichnung oder gar Kastration durch die Tierärztinnen oder Tierärzte im Falle der verwilderten Katzen übernehmen würde. Da diese Kosten nicht auf Katzenhalterinnen oder Katzenhalter abgewälzt werden könnten, ist davon auszugehen, dass Kanton und Gemeinden diese übernehmen müssten. Es ist dabei von beträchtlichen Kosten und einem hohen Ressourcenaufwand für das Einfangen der Katzen, die Transporte, die Kennzeichnung und Kastration, die Versorgung nach der Operation, die Unterbringung sowie die Weitervermittlung auszugehen.

Fazit

Eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht bringt gewisse Vorteile mit sich, insbesondere für die Halterinnen und Halter selbst wie auch für die Arbeit von Tierschutzorganisationen. Eine Kastrationspflicht würde zur Regulierung der Katzenpopulation beitragen. Mit beiden Massnahmen wären jedoch beträchtliche administrative und finanzielle Aufwände verbunden, sowohl auf Stufe Kanton wie auch bei den Gemeinden.

Ein kantonaler Alleingang ist zurzeit nicht zielführend. Bestimmungen zur Populationskontrolle bei Katzen sind nur sinnvoll, wenn sie auf nationaler Ebene eingeführt werden. Mit der vom Bundesrat im Februar 2025 zur Annahme empfohlenen Motion für eine Kennzeichnungs- und Registrationspflicht ist der Prozess zur Einführung auf nationaler Ebene im Gange und würde kantonale Regelungen obsolet machen.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion für nicht erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathaus-
presse; Standeskanzlei; Veterinärdienst der Urkantone; Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
und Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor-Stv.

